

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 676/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lieselotte L [REDACTED] geb. La [REDACTED],
B [REDACTED] [REDACTED], P [REDACTED] Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Henkel, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht lehnt eine Entschädigung wegen Schadens an Eigentum ab, weil die Voraussetzungen des allein in Betracht kommenden § 51 Abs. 3 BGG nicht gegeben seien. Die Beschwerde meint, § 51 Abs. 3 Nr. 2 BGG müsse entsprechend angewendet werden. Die Klägerin sei, als sie im November 1944 ihr Eigentum in Sch██████████ zurückgelassen habe, "praktisch nach Berlin geflohen, um sich einer in Sch██████████ befürchteten Verhaftung zu entziehen". Sie habe erwartet, in ihrer Berliner Wohnung werde sie niemand vermuten. Diese Darstellung einer Flucht vor nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen

- 3 -

geht an den entgegenstehenden Feststellungen des Berufungsgerichts vorbei. Danach steht aufgrund des eigenen Vorbringens der Klägerin fest, daß sie nicht aus Sch[REDACTED] geflohen ist, um nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zu entgehen. Die Klägerin hat dazu früher angegeben, sie habe, über den Tod ihres Mannes hinaus in gewisser Weise geschützt, im November 1944 bewacht, aber unbehelligt in ihre Berliner Wohnung zurückkehren können.

Bei dieser Sachlage stellt sich die Frage einer sinnvollen Anwendung des § 51 Abs. 3 Nr. 2 BGG nicht.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)